Einwohnergemeinde Kleinlützel

Reglement
über die ausserschulische Benützung
der Aula „Eich“ Kleinlützel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Die Aula dient in erster Linie dem Kindergarten und der Schule. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Benützung der Aula auch an Dritte für nicht kommerzielle, mit bildungsnahen Anlässen bewilligt werden. Familienfeste, Partys oder Anlässe mit ähnlichem Charakter können nicht bewilligt werden.

Art. 2
Gesuche um Benützung der Aula sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Diese nimmt mit der Schulleitung Rücksprache und erteilt die Bewilligung, ohne dass dem Gesuchsteller aus der Erlaubnis ein Recht erwächst. Die erteilte Bewilligung erlischt jeweils auf den **31. Juli**, weshalb auf den **30. Juni** eines jeden Jahres um Erneuerung nachgesucht werden muss.

Art. 3
Bewilligungen um kurzzeitige Benützung der Aula sind rechtzeitig – **mindestens einen Monat im Voraus** – bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Die schulische Benützung ist dabei zu berücksichtigen.

Art. 4
Schulische Belegungen und Anlässe haben Priorität.
Im Falle einer Terminüberschneidung nimmt die Schule direkt mit dem jeweiligen Gesuchsteller Kontakt auf.

Art. 5
Nach erteilter Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung kann der Schlüssel durch die verantwortliche Person zu den ordentlichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Gleichzeitig ist der Erhalt des Reglementes zu bestätigen.

Art. 6
In der Aula sowie auf der gesamten Aussenanlage ist auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu achten. Für die Reinigung ist genügend Zeit einzuplanen. Bei jeder mutwilligen Verunreinigung und Beschädigung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und Materialien (z. B. Musikgeräte, Mobiliar) haftet der Benützer für den daraus entstandenen Schaden. Diese sind sofort dem Hauswart zu melden. Wird ein Schaden nicht gemeldet oder vom Verursacher nicht übernommen, kann als erste Massnahme die Bewilligung entzogen werden. Die Anordnung zur Ausführung von Reparaturen ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Art. 7
Während den Schulferien, Wochenenden und Feiertagen bleibt die Aula geschlossen. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Art.8
Die Parkmöglichkeiten auf dem Schulareal sind beschränkt. Es dürfen ***keine Fahrzeuge an der Huggerwaldstrasse*** parkiert werden. Dafür stehen die öffentlichen Parkplätze Frohmatt (unterhalb der Kirche) zur Verfügung.

Art. 9
In der gesamten Schulanlage sowie auf der Aussenanlage gilt ein allgemeines Rauchverbot.

II. Bestimmungen für die Aula Benützung

Art. 10
Für die Benützung der Aula gelten folgende Vorschriften:

a) Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Reglements-bestimmungen und für einen reibungslosen Ablauf des Betriebes verantwortlich.

b) Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

c) Die Aula resp. das Schulgebäude muss spätestens um 22.00 Uhr geschlossen sein. Die Lichter sind zu löschen und die Türen (Aula und Schulgebäude) zu verschliessen.

d) Die Benützer dürfen die Räume nur zu den ihnen bewilligten Zeiten benützen.

e) Sämtliche Musikgeräte und Einrichtungen dürfen ohne spezielle Bewilligung nicht benützt werden.

f) Die Gemeinde lehnt bei nichtschulischer Benützung jegliche Haftpflichtfälle ab, welche nicht durch fehlerhafte Montagen und Installationen entstehen.
Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der jeweiligen Benützer.

g) Für Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

h) Das Aufräumen der Aula ist Sache des Benützers.
Anfallende Kosten für Aufräumarbeiten durch den Hauswart, werden dem Benützer weiterverrechnet.

III. Benützungsgebühren

Art. 11
Für Vereine, welche in der Gemeinde angemeldet sind (Vereinsliste / siehe auch Homepage), Institutionen und Dritte wird keine Raum-Benützungsgebühr erhoben.

Art. 12
Für auswärtige Benützer beträgt die Miete CHF 200.00.

Art. 13
Das Schlüsseldepot beträgt CHF 50.00.

Art. 14
Die Jahrespauschale für die Benützung des Klaviers beträgt CHF 200.00.

Art. 15
Die einmalige Benützung des Klaviers wird mit CHF 20.00 verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16
Gemeindeverwaltung und Hauswart haben die Einhaltung dieses Reglementes zu überwachen. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung, kontrolliert die Belegung in Absprache mit der Schulleitung und nimmt Anregungen entgegen. Der Hauswart überwacht den gesamten Betrieb bezüglich Ordnung, Sauberkeit, Umgang mit Einrichtungen und Geräten. Verstösse gegen dieses Reglement sind von Gemeindeverwaltung und Hauswart dem Gemeinderat zu melden.

Art. 17
Zuwiderhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet. Wiederholte Vorstösse haben den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Art. 18
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. August 2010 genehmigt.

Das Reglement tritt per 1. September 2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL

Erich Lutz-Saner Gemeindepräsident	Carmen Meier-Flury Gemeindeschreiberin